

FRIEDHOFSORDNUNG 2019 der Marktgemeinde Laxenburg für den Friedhof Laxenburg

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Laxenburg erlässt gemäß § 24 Abs. (1) des NÖ Bestattungsgesetzes nachfolgende Friedhofsordnung:

§ 1 - Eigentum, Zweckbestimmung und Verwaltung

Der Friedhof Laxenburg ist Eigentum der Marktgemeinde Laxenburg. Der Friedhof besteht aus den Grundstücken Nr. 65/2, 63/3, 63/1, 61/1 und 60/6, KG Laxenburg, die Aufbahnhalle steht auf dem Grundstück Nr. 63/2.

Der Gemeinde obliegt die Obsorge über die Herstellung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes und deren Erhaltung.

Die Verwaltung des Friedhofs wird von der Marktgemeinde Laxenburg besorgt. Die Friedhofsverwaltung befindet sich im Gemeindeamt der Marktgemeinde Laxenburg, 2361 Laxenburg, Schlossplatz 7 - 8.

§ 2 – Mindestruhefrist

Die Mindestruhefrist für den Friedhof Laxenburg wird entsprechend § 24 Abs. (3) des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 wie folgt festgesetzt:

- für Leichen in Erdgräbern: 20 Jahre
- für Leichen in Grüften: 20 Jahre
- für Urnen bzw. Aschekapseln: 10 Jahre

Während dieser Mindestruhefrist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl).

§ 3 - Gräberstellenverzeichnis, Übersichtsplan

Die Friedhofsverwaltung führt ein übersichtliches Grabstellenverzeichnis und einen Übersichtsplan über die Grabstellen und deren Belag.

In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 4 - Einteilung des Friedhofes

Die vollständige Bezeichnung einer Grabstelle besteht aus: Gruppen- /Reihen- / Grabstellenummer.

§ 5 – Grabarten

Der Friedhof der Marktgemeinde Laxenburg verfügt über folgende Grabarten:

Familiengräber für die Aufnahme bis zu 4 Leichen
für die Aufnahme bis zu 8 Leichen

Grüfte für die Beisetzung bis zu 3 Leichen
für die Beisetzung bis zu 6 Leichen
für die Beisetzung bis zu 12 Leichen

Urnengräber (im Bereich des Urnenhains) für die Beisetzung von bis zu 4 Urnen

Urnennischen (in Stelen) zur Beisetzung von bis zu 3 Urnen

Die Beisetzung von Urnen in Familiengräbern bzw. Grüften ist möglich; für die Beisetzung von Urnen in Familiengräbern und Grüften gilt, dass einer Leiche zwei Urnen gleichgehalten werden.

Eine größere Anzahl von Urnen kann nach vorhergehender Genehmigung durch den Bürgermeister beigesetzt werden.

Ehren- und Kriegsgräberanlagen, deren Instandhaltung und Pflege die Marktgemeinde Laxenburg übernimmt.

§ 6 Benützungsrecht an Grabstellen

Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung anzusuchen.

In diesem Ansuchen können die gewünschte Grabart und die gewünschte örtlichen Lage der Grabstelle angegeben werden. Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.

Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid (Zuweisung) hat den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person genannt), die genaue Bezeichnung der Grabstelle (Grabreihe und Grabnummer) und der Grabart sowie das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes zu enthalten.

Die Zuweisung der einzelnen Grabstellen findet in der Reihenfolge der Anmeldung statt.

Familiengräber und Grüfte können in allen Grabreihen vergeben werden. Im Bereich des Urnenhains ist die Anlage eines Familiengrabes bzw. einer Gruft nicht gestattet.

Familiengräber und Grüfte, die zur ausschließlichen Beisetzung von Urnen genutzt werden, sind bezüglich Fundamentierung und Gestaltung des Grabdenkmals ausnahmslos in der festgelegten Größe für Familiengräber bzw. Grüfte (gemäß § 12 „Ausmaße der Grabstellen“) zu gestalten.

Inhalt und Dauer des Benützungsrechtes

Das Benützungsrecht berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen und/oder zur Beisetzung von Urnen und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und Instandhaltung sowie Pflege der Grabstelle.

Die Dauer des erstmaligen Benützungsrechtes und die Verlängerung hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Laxenburg in der Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 festgelegt.

Wenn die Höchstbelagszahl erreicht ist, so kann die Grabstätte, unter folgenden Bedingungen belegt werden:

- Das Benützungsrecht an der Grabstelle muss aufrecht sein.
- Die Mindestruhefrist für Leichen in Erdgräbern muss für alle Belegungen abgelaufen sein (gilt für Doppelgräber sinngemäß pro Grabschacht).

Bei Vorliegen dieser Bedingungen können über Auftrag und auf Kosten der benützungsberechtigten Person Leichen oder Leichenreste in der Grabstätte zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben und am Grund der Grabstelle wieder zu bestatten. Diese Zusammenlegung gilt als 1. Belegung.

Ist die Mindestruhefrist für Leichen in Erdgräbern nicht abgelaufen, besteht die Möglichkeit für die Beisetzung von Urnen (für die die Genehmigung des Bürgermeisters gem. § 5 erforderlich ist).

Bei Familiengräbern kann auch eine Umwandlung in eine Grabstätte mit einer höheren Belagsmöglichkeit durchgeführt werden, wenn der dafür erforderliche Erweiterungsplatz vorhanden ist.

Bezüglich Verlängerung, Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht sowie zum Erlöschen des Benützungsrechts gelten die Bestimmungen des NÖ Bestattungsgesetzes.

§ 12 - Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstellen

Die nachfolgenden Punkte gelten sinngemäß auch für den Urnenhain, jedoch sind die Sonderbestimmungen für den Urnenhain gem. § 13 zusätzlich zu beachten!

Ebenfalls zu beachten sind die Sonderbestimmungen für die Ausgestaltung und Erhaltung der sog. „Klostergräber“ (§ 15)!

Grabstellen sind bis spätestens 6 Monate nach dem Erwerb des Benützungsrechts entsprechend der Würde des Ortes auszugestalten.

Ausmaße der Grabstellen:

	Länge	Breite	Tiefe
Familiengrab für 4 Leichen	280 cm	120 cm	240 cm
Familiengrab für 8 Leichen	280 cm	240 cm	240 cm
Gruft bis zu 3 Leichen	wird im Zuge des baubehördlichen Verfahrens festgelegt		
Gruft bis zu 6 Leichen	wird im Zuge des baubehördlichen Verfahrens festgelegt		
Gruft bis zu 12 Leichen	wird im Zuge des baubehördlichen Verfahrens festgelegt		
Urnen(erd)grabstelle	wird mit fertig hergestellter Fundamentierung bereitgestellt		
Mauerreihe	Grabeinfassungen, welche in der sog. „Mauerreihe“ errichtet werden, sind mit einem Abstand von mindestens 30 cm und maximal 40 cm zur Friedhofsmauer zu setzen		

Sollten die Ausmaße einer Grabstelle von diesen angeführten Ausmaßen wegen örtlicher Gegebenheiten abweichen, erfordert das die Genehmigung des Bürgermeisters.

Die Errichtung eines Grabdenkmals (Fundament, Grabeinfassung und Grabzeichen) ist der Marktgemeinde Laxenburg im Vorhinein anzuzeigen.

Der Anzeige ist eine Skizze und eine Beschreibung des Denkmals über

- die Art und Größe der Grabeinfassung und des Grabzeichens
- das verwendete Material

beizulegen.

Die Anzeige ersetzt nicht allenfalls erforderliche Anzeigen und Anträge nach baurechtlichen Vorschriften (z.B. bei der Errichtung einer Gruftanlage).

Die Errichtung eines Grabdenkmals wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn Untersagungsgründe gemäß § 32 des NÖ Bestattungsgesetzes vorliegen.

Grabdenkmäler, die ohne Anzeige aufgestellt wurden, können auf Kosten der benützungsberechtigten Person entfernt werden.

Das Anbringen von gitterartigen Einfassungen auf den Gräbern oder Einfriedungen ist nicht zulässig. Die Errichtung von Grabhügeln ist nicht erlaubt.

Fundamente und Tiefenfundamente sind mindestens aus Beton der Güte C16/20 herzustellen. Die Urnenerdgräber werden mit einer fertigen Fundamentierung zur Verfügung gestellt.

Arbeiten von Fremdfirmen auf dem Friedhof:

- Steinmetze, Gärtner etc. benötigen für ihre Tätigkeiten auf dem Friedhof die Genehmigung der Markt-gemeinde Laxenburg. Den Anweisungen des Bürgermeisters bzw. der Friedhofsverwaltung ist unbedingt Folge zu leisten. Wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofsordnung verstößt bzw. die Anordnungen der Markt-gemeinde Laxenburg nicht befolgt, kann die Genehmigung für Arbeiten am Friedhof widerrufen werden.
- die Einfahrt auf den Friedhof mit Fahrzeugen jeglicher Art ist nur gegen vorhergehende Anmeldung beim Leiter des Wirtschaftshofes möglich; für Schäden an Wegen und Anlagen bei Benützung von Fahrzeugen hat der Fahrzeughalter aufzukommen. Bei Tau- und Regenwetter kann die Markt-gemeinde Laxenburg das Befahren der Wege untersagen.
- Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Müll, abgebaute Grabdenkmäler oder Teile davon, Baurestmateriale oder Ähnliches lagern. Die ordnungsmäßige Entsorgung liegt in der Verantwortung der Unternehmen.
- Das Mischen von Beton darf auf dem Friedhof nur an bestimmten Plätzen nach vorheriger Absprache mit dem Leiter des Wirtschaftshofes vorgenommen werden.
- Die Unternehmen haben vor Aufstellung von Grabdenkmälern und Einfassungen die Höhenlagen und Fluchten mit der Friedhofsverwaltung bzw. dem Leiter des Wirtschaftshofes zu vereinbaren und bei der Ermittlung der Höhenlage und der Fluchten durch Beistellung des dafür erforderlichen, geeigneten Personals mitzuwirken. Insbesondere ein für die Arbeiten verantwortlicher Mitarbeiter muss anwesend sein.
- Der jeweilige Arbeitsbeginn ist zeitgerecht, mindestens zwei Werktage vorher der Friedhofsverwaltung bzw. dem Leiter des Wirtschaftshofes zwecks Abnahme bekanntzugeben.
- Bei allen Arbeiten sind auf eventuelle Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

Grabeinfassungen und Grabzeichen (Grabstein, Grabkreuz)

Grabeinfassungen sind bei Neuerrichtung im Umfang des Fundaments herzustellen.

Grabeinfassungen aus Holz sind nicht gestattet.

Die Errichtung eines Grabdenkmals (Fundament, Grabeinfassung und Grabzeichen) ist der Markt-gemeinde Laxenburg im Vorhinein anzuzeigen.

Grababdeckungen (Grabplatte)

Die Entfernung bzw. das Auflegen einer Grabplatte anlässlich einer Graböffnung wegen Begräbnis bzw. Beisetzung bei Familiengräbern und Grüften obliegt der Markt-gemeinde Laxenburg. Die Markt-gemeinde Laxenburg beauftragt einen befugten Steinmetz mit der Entfernung bzw. mit dem Auflegen von Grabplatten. Die Kosten dafür sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt und sind von der/den Person(en) zu tragen, die für die Begräbniskosten aufkommt/aufkommen.

Grabschmuck, Kranz- und Blumenschmuck infolge von Beerdigung bzw. Beisetzung

Unpassende Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen etc. zur Aufnahme von Schnittblumen sind nicht gestattet.

Gegenstände, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, dürfen auf den Grabstätten nicht aufgestellt oder verwahrt werden. Sie können durch die Markt-gemeinde Laxenburg ohne vorhergehende Verständigung der benützungsberechtigten Person entfernt werden.

Beim Schließen einer Grabstätte im Zuge einer Beerdigung werden vorhandenen Kranz- und Blumenspenden auf dem geschlossenen Grab durch die Mitarbeiter der Markt-gemeinde Laxenburg aufgeschichtet. Die Markt-gemeinde Laxenburg übernimmt jedoch keinerlei Haftung für Schäden, die durch sich bewegende Blumen-

und Kranzhügel (z.B. bei Sturm) entstehen (wenn z.B. herabfallende Kränze auf benachbarten Grabstätten zu liegen kommen und dort zu Schäden oder Verschmutzung führen).

Wird eine Aufschichtung der vorhandenen Kranz- und Blumenspenden nicht gewünscht oder sollen nur Teile der Kranz- und Blumenspenden aufgeschichtet werden, so ist dies ausdrücklich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

Die Entfernung der Kränze und Blumen von der Grabstelle ist durch den Benützungsberechtigten zu veranlassen, wenn diese unansehnlich geworden sind oder die abfallenden Nadeln und Pflanzenteile andere Grabstätten verunreinigen. Die Entsorgung ist jedenfalls nach Aufforderung an die benützungsberechtigte Person durch die Friedhofsverwaltung durchzuführen.

Bestimmungen zur Bepflanzung von Grabstätten

Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen, Gewächsen oder Gehölzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und dem Wesen des Friedhofes oder dem Charakter des Friedhofs nicht widersprechen.

Die Bepflanzung der Grabstelle ist einer laufenden Pflege zu unterziehen.

Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstellen ist grundsätzlich verboten.

Verordnungswidrige Anpflanzungen werden nötigenfalls durch die Marktgemeinde Laxenburg entfernt. Die daraus entstehenden Kosten sind durch die benützungsberechtigte Person zu tragen.

Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen beeinträchtigt, hat die Gemeinde die benützungsberechtigte Person aufzufordern, die Pflanzen innerhalb einer bestimmten Frist zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung durch die Marktgemeinde Laxenburg auf Kosten der benützungsberechtigten Personen. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.

§ 13 - Ausgestaltung und Erhaltung von Urnengrabstätten (Urnenhain)

Erdgrabstellen für Urnen im Bereich des Urnenhains werden mit bauseits fertig hergestellter Fundamentierung zur Benützung zur Verfügung gestellt.

Die Entfernung bzw. das Auflegen einer Grabplatte anlässlich einer Graböffnung wegen Beisetzung einer Urne bei den Urnengräbern des Urnenhains obliegt der Marktgemeinde Laxenburg.

Urnestelen:

Die Nischen in den Urnenstelen sind ausschließlich mit der dazugehörigen Abdeckplatte zu verschließen; diese Abdeckplatte wird von der Marktgemeinde Laxenburg zur Verfügung gestellt. Die Kosten dafür sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt. Die Beschriftung der Abdeckplatten erfolgt über Auftrag und auf Kosten der benützungsberechtigten Person.

Die Beschriftung der Abdeckplatten erfolgt einheitlich: Schriftart: Antiqua
Schriftfarbe: grau

Auf den Urnenstelen selbst darf sonst kein Grabschmuck (Grablaternen, Blumenvasen, Skulpturen oder ähnliches) angebracht bzw. aufgestellt werden. Kränze und Blumen anlässlich einer Urnenbeisetzung dürfen vor den Urnenstelen abgelegt werden und sind spätestens 3 Tage nach der Urnenbeisetzung durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen.

Die Entfernung bzw. die Wiedermontage der Abdeckplatte anlässlich einer Nischenöffnung wegen Beisetzung einer Urne obliegt der Marktgemeinde Laxenburg und erfolgt in Abstimmung mit der benützungsberechtigten Person.

§ 14 - Ausgestaltung und Erhaltung von Grüften

Die Errichtung von Grüften bzw. der Ausmauerung von Grüften ist bei der Marktgemeinde Laxenburg unter Vorlage von Bauplänen und einer Baubewilligung anzuzeigen.

Die Arbeiten dürfen nur von befugten Gewerbetreibenden durchgeführt werden.

Die Rückwidmung einer Gruft in ein Erdgrab ist nur möglich, wenn die gesamte unterirdische Gruftanlage entfernt wird.

§ 15 - Ausgestaltung und Erhaltung von (teilweise ehemaligen) sog. „Klostergräbern“

Im nordwestlichen Teil des Friedhofs der Marktgemeinde Laxenburg befindet sich die Grabanlage der (teilweise ehemaligen) Klostergräber: es handelt sich um die Reihen 001 – 007 mit den dazu gehörigen Mauergräbern Grabnummer 0001 – 0014.

Diese Grabstellen sind in Ihrer derzeitigen Ausgestaltung

- Einfassung aus Granit
- kleiner Grabstein aus Granit mit einem aufgesetzten schmiedeeisernen Kreuz
- schwarze Granitplatte mit Beschriftung (Name des/der Verstorbenen, Geburts- und Sterbedatum) mit einheitlicher Beschriftung: Schriftart: Antiqua und Schriftfarbe: gold

unverändert zu belassen, um das einheitliche Erscheinungsbild dieser Grabanlage zu erhalten.

Das Anbringen von Grababdeckungen bzw. Grabplatten ist nicht gestattet.

§ 16 - Standsicherheit, Baufälligkeit und Verwahrlosung von Grabdenkmälern

Für einen ordnungsgemäßen baulichen Zustand des Grabdenkmals ist allein die benützungsberechtigte Person verantwortlich. Der bauliche Zustand ist durch eine regelmäßige Prüfung (nach ÖNORM B3113) eines Steinmetzes festzustellen. Ein entsprechender Nachweis ist nach Aufforderung der Marktgemeinde Laxenburg vorzulegen. Zusätzlich behält sich die Marktgemeinde Laxenburg vor, den baulichen Zustand von Grabdenkmälern durch regelmäßige Kontrollen zu beurteilen.

Wird eine Grabanlage baufällig oder hat sich der Bauzustand einer Gruft derart verschlechtert, dass sie einzustürzen droht, dann wird die benützungsberechtigte Person mittels Bescheid verpflichtet, in angemessener Zeit, jedoch längstens binnen 4 Monaten für eine Instandsetzung zu sorgen, widrigenfalls das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen gilt. Diese Frist kann in begründeten Fällen um weitere 2 Monate verlängert werden.

Baufällig ist eine Grabausstattung oder -anlage jedenfalls dann, wenn diese Setzungen unterworfen ist, sodass sich Grabstein und/oder Grabeinfassung neigen. In einem solchen Fall sind Grabeinfassung und/oder Grabdenkmal ordnungsgemäß zu sanieren.

Wird vor Beginn der Grabaushubarbeiten anlässlich einer Beerdigung festgestellt, dass bei einer bestehenden Grabanlage Grabstein und/oder Einfassung sich neigen, wird die benützungsberechtigten Person umgehend von der Marktgemeinde Laxenburg informiert. Die benützungsberechtigte Person hat zu veranlassen, dass das Grabdenkmal noch vor Beginn der Grabaushubarbeiten abgebaut wird
Die neue Fundamentierung bzw. Ausgestaltung der Grabstelle ist nach der Beisetzung gemäß den Bestimmungen nach § 12 wieder herzustellen.

Als verwahrlost gilt eine Grabstätte jedenfalls, wenn das Grabdenkmal durch Unkraut und Pflanzen überwachsen ist und diese mehr Raum einnehmen als es der Grabgröße entspricht. Außerdem auch, wenn ein baufälliges

Grabdenkmal trotz Aufforderung durch die Marktgemeinde Laxenburg an die benützungsberechtigte Person nicht saniert wurde.

Sowohl im Fall der Baufälligkeit als auch bei Verwahrlosung ist der Benützungsberechtigte unter Angabe der viermonatigen Frist, nachweislich zur Sanierung bzw. Instandsetzung aufzufordern. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, erlischt gem. § 33, Abs. (4) des NÖ Bestattungsgesetzes das Benützungsrecht mit Ende des betreffenden Jahres.

Stellt die Marktgemeinde Laxenburg Gefahr in Verzug fest und sind aus diesem Grund Sicherungsarbeiten umgehend erforderlich, werden diese durch den Bürgermeister der Marktgemeinde Laxenburg angeordnet. Notwendige Sicherungsarbeiten werden dann entweder von Mitarbeitern der Marktgemeinde Laxenburg bzw. durch ein für diese Arbeiten von der Marktgemeinde Laxenburg beauftragtes Unternehmen (z.B. Steinmetz) durchgeführt. Die Kosten dafür trägt die benützungsberechtigte Person der betroffenen Grabstätte. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale, die umzustürzen drohen, zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbesucher auf Kosten des Benützungsberechtigten abzusichern oder bei Gefahr im Verzug abtragen zu lassen. Der Benützungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch das Umfallen von Grabmälern verursacht werden.

§ 17 - Vorschriften betreffend das Verhalten im Friedhof

Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen des Bürgermeister, der Friedhofsverwaltung bzw. der bestellten Friedhofsaufsichtsorgane ist Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Im Besonderen ist nicht gestattet:

- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
- die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
Ausnahmen gelten für Fahrzeuge der Marktgemeinde Laxenburg bzw. Fahrzeuge von Unternehmen, die Arbeiten am Friedhof Laxenburg durchführen (die Einfahrt auf den Friedhof ist nur gegen vorhergehende Anmeldung beim Leiter des Wirtschaftshofes möglich)
- Druckschriften zu verteilen oder zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- das Mitführen von Tieren ist verboten (Ausnahme: Begleithunde),
- das Spielen, Herumlaufen, Radfahren, Rauchen und Lärmen.

Diebstahl von Grabdenkmälern oder Teilen davon, von Grabschmuck oder –pflanzen wird ausnahmslos zur Anzeige gebracht.

Für Kränze und Buketts wird die Verwendung von Kranzreifen und Unterlagen aus Holz, Stroh, Pappe oder Altpapier empfohlen, um die Kompostierung zu ermöglichen.

Anfallender Abfall (organisches Material, Kerzenreste, usw.) ist an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen; Kränze und (verwelkte) Blumen sind in die dafür vorgesehen Grünabfallbox zu entsorgen.

Die Marktgemeinde Laxenburg übernimmt keine Haftung für Folgen aufgrund von Missachtung der Friedhofsordnung. Zu Diebstählen jeglicher Art, Unfallfolgen infolge baufälliger Grabanlagen und sonstigen Beschädigungen ist die Marktgemeinde Laxenburg schad- und klaglos zu halten.

Das NÖ Bestattungsgesetz regelt die grundsätzlichen Bestimmungen zur Leichenbestattung, Überführung und Enterdigung von Leichen, Urnen und Aschenkapseln sowie zum Grabstellenbenützungrecht und den Friedhofsgebühren.



Der Bürgermeister

Diese Friedhofsordnung tritt mit 01.07.2019 in Kraft

Die bisher geltende Friedhofsordnung 2018 tritt mit Ablauf des 30.06.2019 außer Kraft.